

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Kranken- und
Unfallversicherung
3003 Bern

24. Mai 2011

Revision der Artikel 69a ff der Verordnung vom 19. Dezember 1983 über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV; SR 832.30)

Sehr geehrter Herr Direktor

Mit Schreiben vom 12. April 2011 hat das Bundesamt für Gesundheit BAG uns die Unterlagen zur Revision der Artikel 69a ff der Verordnung vom 19. Dezember 1983 über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten zugestellt. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Die vorgeschlagene Revision der VUV begrüssen wir grundsätzlich. Zugriffe der kantonalen Durchführungsorgane für Arbeitssicherheit auf die heutige Vollzugsdatenbank sind eher selten. Dies hängt damit zusammen, dass zum Teil separat eigene Datenbanken geführt werden, welche sich auf die eigenen Tätigkeitsbereiche, teilweise mit der gleichen Zielsetzung wie diejenige der von der SUVA geführten Vollzugsdatenbank, abstützen. Somit lässt es sich nicht vermeiden, dass häufig Doppelerfassungen von Daten häufiger vorkommen. Um zukünftig solche Doppelerfassungen zu vermeiden, sowie Klarheit in Bezug auf Datenerfassung, -pflege und -verarbeitung zu schaffen und um die Koordination zwischen den einzelnen Durchführungsorganen und Präventionsbereichen zu verbessern, ist die Schaffung einer ganzheitlichen Vollzugsdatenbank notwendig. Eine solche Vollzugsdatenbank ist ein Gewinn für alle betroffenen Organisationen und Kunden und erleichtert den Vollzug der jeweiligen Gesetzaufträge.

In der derzeit geltenden Rechtsgrundlage (Art. 69a Abs. 2 VUV) sind die Inhalte der zu erfassenden Daten nicht ausdrücklich definiert. Ebenfalls ist nicht rechtsgenügend festgehalten, wer verpflichtet ist, wann welche Daten einzutragen sowie von wem die Daten zu pflegen und zu verwalten sind. Zudem fehlen die Rechtsgrundlagen hinsichtlich Zugriffsberechtigung, Datenberechtigung und Auflagen, die für den Betrieb, die Wartung und den Unterhalt der Vollzugsdatenbank einzuhalten sind. Somit besteht dringend der Bedarf einer Erneuerung der Vollzugsdatenbank mit dem Ziel einer flexiblen und zukunftsbezogenen Neugestaltung.

Mit der vorliegenden Verordnungsänderung wird diesem Ziel Rechnung getragen. Die Erfassung, Planung und Koordination der Tätigkeiten der Durchführungsorgane innerhalb der Arbeitssicherheit und zwischen den verschiedenen Präventionsbereichen stehen im Vordergrund.

Die Vollzugsdatenbank ermöglicht zudem verschiedenste Auswertungsmöglichkeiten zu Gunsten der Präventions- und Koordinationsaktivitäten der Vollzugsorgane.

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass die Vollzugsdatenbank als Geschäftsverwaltungssystem und zugleich Informationssystem mit Abrufverfahren nur einem klar abgegrenzten Kreis von Zugriffsberechtigten zur Verfügung stehen soll. Damit wird dem Datenschutz ausreichend Genüge getan. Um einem möglichen Missbrauch entgegenzuwirken ist die Benutzung und Bearbeitung der Vollzugsdatenbank somit klar kontrollierbar.

Wir danken Ihnen für die gewährte Anhörung.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.

Christian Wanner
Landammann

sig.

Andreas Eng
Staatsschreiber